

## STATUTEN

---

### KINDER.leben auf zeit

#### Verein zur Unterstützung der Palliativbetreuung von Kindern und Jugendlichen

##### **Präambel**

Wenn Kinder und Jugendliche lebensbedrohlich erkranken, stellt das oftmals eine lang andauernde Ausnahmesituation für Betroffene und deren Umfeld dar. Damit im eigenen Zuhause ein gewisser Grad an Normalität einkehren und die Lebensqualität der betroffenen Familien verbessert werden kann, wurden für die Steiermark mit öffentlicher Unterstützung mobile Kinderpalliativteams in Graz und Leoben aufgebaut.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieses Teams betreuen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die an lebensverkürzenden oder lebensbedrohlichen Erkrankungen leiden. Das Spektrum reicht von onkologischen über nicht korrigierbare angeborene oder Stoffwechsel-Erkrankungen bis hin zu Mehrfachbehinderungen, wie sie etwa nach einem Schädel-Hirn-Trauma auftreten.

Diese Kinderpalliativteams helfen bei der Bewältigung von krankheits- und alltagsbedingten Problemen und unterstützen die Betreuung zu Hause. Dabei stehen sie der gesamten Familie zur Seite und helfen beim Aufbau eines Betreuungsnetzwerks. Unterstützung erfolgt auch in Pflegeeinrichtungen und bei Aufenthalten im Akutbereich.

Hauptziel der Kinderpalliativteams ist die Versorgung in der vertrauten Umgebung zu ermöglichen und die verbleibende Zeit für das kranke Kind, aber auch für Geschwister, Eltern und Angehörige im eigenen Zuhause so erträglich wie möglich zu machen.

KINDER.leben auf zeit – Verein zur Unterstützung der Palliativbetreuung von Kindern und Jugendlichen wurde gegründet, damit Betroffene und ihre Familien schnell und unbürokratisch finanziell und ideell unterstützt werden können, wenn das öffentliche Gesundheits- und Sozialwesen in diesen speziellen und komplexen Betreuungssituationen unzureichende Hilfestellungen gibt.

*Das Mögliche tun,  
um das Unmögliche zu berühren.*  
Simone WEIL

## **§ 1 Name, Sitz, Tätigkeitsbereich, Geschäftsjahr und Gemeinnützigkeit**

- 1.) Der Verein führt den Namen „KINDER.leben auf zeit“ – Verein zur Unterstützung der Palliativbetreuung von Kindern und Jugendlichen.
- 2.) Der Verein hat seinen Sitz Leoben und erstreckt seine Tätigkeit auf die ganze Steiermark.
- 3.) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 4.) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne des §34 Bundesabgabenordnung (BAO) in der jeweils gültigen Fassung. Er ist weder in der Umsetzung des Vereinszweckes noch im Falle einer etwaigen Auflösung auf Gewinn ausgerichtet.

## **§ 2 Zweck**

Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Der Verein bezweckt die finanzielle und ideelle Unterstützung der Behandlung, Begleitung und Beratung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit chronischen, lebensbedrohenden oder lebensverkürzenden Erkrankungen und ihrer Angehörigen, auch in der Zeit der Trauer. Diese Unterstützung kann sowohl unmittelbar, als auch mittelbar, direkt und indirekt zur Erfüllung des Vereinszwecks erfolgen.

## **§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

- 1.) Der Vereinszweck wird durch ideelle und materielle Mittel erreicht.
- 2.) Als ideelle Mittel dienen
  - a. Öffentlichkeitsarbeit, Informations- und Bildungsangebote;
  - b. Vernetzung und Förderung der Kooperation zwischen beteiligten Einrichtungen;
  - c. Serviceleistungen für Betroffene, Angehörige und die interessierte Öffentlichkeit durch Homepage, Broschüren, etc.;
  - d. Förderung und Unterstützung von Institutionen und Personen, die Initiativen starten, um im Sinne des Vereinszweckes Betroffenen kompetente und würdevolle Unterstützung zu ermöglichen;
  - e. Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Selbstbestimmung von Betroffenen (z.B. durch Patientenverfügungen, Beratungsgespräche, vorausschauende Planung);
  - f. Förderung, Anregung und Koordination von wissenschaftlichen Untersuchungen zur pädiatrischer Palliative Care.
- 3.) Als materielle Mittel dienen
  - a. Spenden, Erbschaften, Vermächtnisse, Spendensammlungen und sonstige Zuwendungen;
  - b. Subventionen und Förderungen;
  - c. Mitgliedsbeiträge der Vereinsmitglieder;
  - d. Erlöse aus vereinseigenen Veranstaltungen;
  - e. sonstige Einnahmen.

#### **§ 4 Arten und Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1.) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften sein.
- 2.) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Fördernde Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit ideell oder materiell, vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
- 3.) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch schriftliche Anmeldung und bedarf der Zustimmung des Vereinsvorstandes. Die Nichtzustimmung bedarf keiner Begründung.
- 4.) Jedes ordentliche Mitglied hat ein Stimmrecht in der Generalversammlung. Fördernde und Ehrenmitglieder haben in der Generalversammlung Sitz, aber keine Stimm- oder Wahlberechtigung.
- 5.) Die Mitglieder sind zur Leistung des Mitgliedsbeitrages in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- 6.) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1.) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- 2.) Der Austritt kann nur zum Ende eines jeden Kalenderjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 3 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- 3.) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- 4.) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- 5.) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1.) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- 2.) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- 3.) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- 4.) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- 5.) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und fördernden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

## **§ 7 Organe des Vereines**

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§ 8), der Vorstand (§ 10) und die Rechnungsprüfer (§ 13).

## **§ 8 Generalversammlung**

- 1.) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle 2 Jahre statt.
- 2.) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
  - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
  - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
  - c. Verlangen der Rechnungsprüfer,
  - d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s,
  - e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators,binnen vier Wochen statt.
- 3.) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung

der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, durch die Rechnungsprüfer oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator.

- 4.) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- 5.) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 6.) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- 7.) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 8.) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9.) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

### **§ 9 Aufgaben der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a. Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- e. Entlastung des Vorstands;
- f. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- g. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h. **Beschlussfassung über Statutenänderungen** und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- i. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## § 10 Vorstand

- 1.) Der Vorstand besteht aus zumindest vier Mitgliedern, und zwar aus Obmann/Obfrau und Stellvertreter/in, Schriftführer/in sowie Kassier/in.
- 2.) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- 3.) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 4 Jahre, eine – auch wiederholte – Wiederwahl ist möglich. Das Mandat als Vorstandsmitglied ist persönlich auszuüben.
- 4.) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- 5.) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 6.) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- 7.) Beschlüsse des Vorstands werden in Vorstandssitzungen gefasst (und sind unverzüglich nach der Beschlussfassung in eine Niederschrift aufzunehmen), es sei denn, dass sämtliche Vorstandsmitglieder sich im einzelnen Falle schriftlich mit der zu treffenden Bestimmung oder doch mit der Abstimmung im schriftlichen Wege einverstanden erklären.
- 8.) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- 9.) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 10.) und Rücktritt (Abs. 11.).
- 10.) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw Vorstandsmitglieds in Kraft.

- 11.) Die Vorstandsmitglieder können – auch ohne wichtigen Grund – ihren Rücktritt unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen erklären. Die Rücktrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten.

### **§ 11 Aufgaben des Vorstands**

- 1.) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
- a. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
  - b. Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
  - c. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 8 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
  - d. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
  - e. Verwaltung des Vereinsvermögens;
  - f. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
  - g. Begründung sowie Beendigung von Dienstverhältnissen mit Dienstnehmern des Vereins.
- 2.) Der Vorstand hat für sich eine Geschäftsordnung zu beschließen, in welcher eine Ressortverteilung festzulegen ist. Die Geschäftsordnung darf zwingenden gesetzlichen Bestimmungen und diesen Statuten nicht widersprechen. Soll die Geschäftsordnung geändert und/oder ergänzt werden, sind solche Änderungen und/oder Ergänzungen allen Vorstandsmitgliedern mindestens einen Monat vor jener Vorstandssitzung, in welcher diese Änderungen und/oder Ergänzungen beschlossen werden sollen, schriftlich bekannt zu geben.
- 3.) Jedem Vorstandsmitglied kommt das Recht zu, in Bezug auf beabsichtigte wesentliche Vereinsvorhaben zu verlangen, dass vor Durchführung dieses Vorhabens die Generalversammlung zur Entscheidung befasst wird. Ein solches Verlangen ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu stellen. Zu wesentlichen Vereinsvorhaben zählen insbesondere solche, die voraussichtlich zur Gänze oder teilweise fremdfinanziert werden sollen oder deren Durchführung voraussichtlich ausgabenseitig die Hälfte des aktuellen Vereinsvermögens oder den Betrag von EUR 100.000 (in Worten: Euro Hunderttausend) übersteigt.

## **§ 12 Vertretung; besondere Aufgaben**

- 1.) Der Verein wird durch zumindest zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten (Vier-Augen-Prinzip).
- 2.) Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- 3.) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands und ist für die ordnungsgemäße Verwahrung der Bücher und Schriften des Vereins verantwortlich.
- 4.) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- 5.) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Obmanns/Obfrau dessen/deren Stellvertreter. Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Schriftführers/der Schriftführerin der Kassier/die Kassierin.

## **§ 13 Rechnungsprüfer**

- 1.) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- 2.) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- 3.) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 10 Abs. 8 bis 10 dieser Statuten sinngemäß.

## **§ 14 Auflösung des Vereines**

- 1.) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer ausdrücklich zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 2.) Im Falle der freiwilligen Auflösung, bei behördlicher Aufhebung des Vereines, sowie auch bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO zu verwenden.